

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 22. September 2010

Staatssekretär

13. Sitzung des Bildungsausschusses am 2. September 2010

hier: TOP 5 - Bericht des Bildungsministeriums über den Stand der Verhandlungen zum Gastschulabkommen mit Hamburg

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der o.g. Sitzung hatte ich zugesagt, den Bildungsausschuss schriftlich darüber zu informieren, warum Schleswig-Holstein selbst keine Zahlen zu den in Schleswig-Holstein beschulten schulpflichtigen Hamburger Heimkindern erheben kann:

Sachstand:

Im Zusammenhang mit dem von der Hansestadt Hamburg gekündigten Gastschulabkommen zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein hat die Landesregierung geprüft, ob die Zahl der im Land Schleswig-Holstein beschulten Kinder, die von Hamburger Jugendämtern in schleswig-holsteinischen Heimen untergebracht sind, von Seiten Schleswig-Holsteins ermittelt werden kann.

Dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) als Landesjugendamt (LJA)/Heimaufsicht stehen keine entsprechenden Angaben zur Verfügung. Für die Ermittlung der Zahl von Kindern aus Hamburg wird nachfolgend ein -

verkürzter - Überblick über die Situation im Land gegeben, wie er sich aus den Meldungen der Träger von Einrichtungen zum Stichtag 01.11. jeden Jahres darstellt:

- Heime, Teileinrichtungen und sonstige betreute Wohnformen: ca. 1.000
(ohne Tagesgruppen)
- darin belegte Plätze: ca. 5.000
- davon nicht aus Schleswig-Holstein: ca. 2.500

Die Heimaufsicht geht davon aus, dass die etwa 2.500 nicht einheimischen Kinder und Jugendlichen vorwiegend aus den Ländern Berlin, Hamburg, NRW und den neuen Bundesländern kommen. Sie sind in der Regel zwischen 5 und 21 Jahre alt, so dass nicht alle schulpflichtig sind. Hinzu kommt, dass einige der in den Einrichtungen Betreuten trotz Schulpflicht nicht in einer Regelschule unterrichtet werden, sondern anderweitig Unterricht erhalten. Auskunft darüber, wie viele der genannten jungen Menschen aus Hamburg kommen, können verlässlich nur die dortigen Jugendämter geben, die die Unterbringung veranlassen, die Einzelfälle kennen und auch die Kosten tragen.

Rein faktisch könnten die Angaben auch von der Heimaufsicht bei den Einrichtungen abgefragt werden. Diese Einrichtungen und Träger sind aber nicht zu einer solchen Auskunft verpflichtet, vielmehr würden insbesondere kleine Einrichtungen in die Gefahr eines Verstoßes gegen den sehr strengen Sozialdatenschutz geraten. Ferner besteht für das LJA keine Rechtsgrundlage für eine solche Abfrage. Vielmehr gibt es datenschutzrechtliche Hindernisse, weil die gewünschten Angaben nicht für Aufgaben oder Ziele des LJA gebraucht werden, sondern ausschließlich zur Weitergabe an Dritte für deren Zwecke bestimmt sind.

Die Angabe, ob und in welchem Umfang einzelne Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung Kinder oder Jugendliche aus Hamburg betreuen, berührt auch den geschützten geschäftlichen Bereich der Einrichtungen, die damit ggf. einen Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit offen legen müssten.

Rechtslage:

Nachfolgend wird auf die hier relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen näher eingegangen; in § 67 Abs. 1 SGB X wird der Begriff der Sozialdaten definiert. Sozialdaten sind demnach Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse

einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die Angabe des Wohnorts im Zusammenhang mit einem Namen ist ein personenbezogenes Datum im Sinne von § 67 Abs. 1 SGB X. Der Wohnort allein - ohne Nennung eines Namens - stellt grundsätzlich keine auf eine bestimmte Person bezogene Einzelangabe dar. Das Datum kann aber in den Schutzbereich des § 67 Abs. 1 SGB X fallen, wenn auch ohne Nennung einer Person ein Personenbezug hergestellt werden kann. Dies wäre bei der geplanten Abfrage dann der Fall, wenn kleine Heime mit zum Teil weniger als 3 Plätzen betroffen sind. Dann kann schnell der Wohnort auf eine bestimmte Person bezogen werden. Zudem besteht die geringe Wahrscheinlichkeit, dass auch in etwas größeren Heimen alle Kinder aus Hamburg kommen und damit der Personenbezug eindeutig hergestellt werden kann.

Die Abfrage, ob Kinder aus Hamburg in einer Einrichtung untergebracht sind, betrifft in den Fällen, in denen kleine Heime mit bis zu drei Plätzen betroffen sind, und in bestimmten Konstellationen auch bei größeren Heimen Sozialdaten.

Soweit die Abfrage keine Sozialdaten erfasst (Ausschluss kleiner Heime), ist eine Erhebung der Daten statthaft.

Für die Fälle, in denen die Wohnortangabe ein Sozialdatum darstellt, ist zu prüfen, ob diese Daten erhoben werden dürfen.

§ 64 Abs. 1 SGB VIII schreibt vor, dass derartige Daten nur übermittelt oder genutzt werden dürfen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Dies trifft hier nicht zu. Anlass für die geplante Umfrage ist der Umstand, dass ermittelt werden soll, wie viele Kinder aus Hamburg in Schleswig-Holstein zur Schule gehen. Diese Frage hat keinen Bezug zu den Aufgaben des Landesjugendamtes. Daher dürfen diese Sozialdaten nicht durch das Landesjugendamt abgefragt werden. Für die Fälle, in denen die Wohnortangabe kein Sozialdatum darstellt, muss geklärt werden, ob dem Landesjugendamt ein Anspruch gegenüber den Einrichtungsträgern zusteht, dass diese die Daten übermitteln.

Im Rahmen der Aufsicht gem. § 41 Abs. 1 JuFöG über Einrichtungen hat das Landesjugendamt als zuständige Behörde die Befugnis, alle für die Erteilung oder Weitergeltung der Erlaubnis notwendigen Daten von den Einrichtungen zu erhalten. Dies

korrespondiert zum Teil mit den Meldepflichten der Einrichtungsträger gem. § 47 SGB VIII. Nicht davon betroffen sind Daten über alle Kinder, die von den Einrichtungen aufgenommen werden. Daher können in diesem Zusammenhang nicht die gewünschten Daten erhoben bzw. übermittelt werden. Die gewünschten Daten sind auch nicht von § 80 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII erfasst, welcher es den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erlaubt, im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen. Denn der Bestand an Einrichtungen umfasst nicht die Herkunft der in den Einrichtungen befindlichen Kinder.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Eckhard Zirkmann